

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 22.04.14

und Antwort des Senats

Betr.: Altersfiktivsetzung

Ich frage den Senat:

1. *Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind in den Jahren zwischen dem 1.1.2011 bis zum 31.3.2014 nach Hamburg gekommen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Vom Kinder- und Jugendnotdienst wurden als zweifelsfrei minderjährig eingeschätzte Personen in folgender Anzahl in Obhut genommen:

2011: 417

2012: 405

2013: 489

2014 (bis 31.03.2014): 115

2. *In wie vielen Fällen wurden in diesem Zeitraum durch die Ausländerbehörde fiktive Geburtsdaten in Dokumente eingetragen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Dies wird weder statistisch noch in einer datenbanktechnisch abfragbaren Form erfasst. Es müssten die entsprechenden elektronischen Ausländerakten der in der Antwort zu 3. genannten Personen gesichtet und ausgewertet werden. Dies ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. *In wie vielen Fällen wurde durch das fiktive Geburtsdatum entgegen den Angaben der Betroffenen Volljährigkeit hergestellt? Wenn für den Zeitraum ab 2011 nicht mehr zu beantworten, wenigstens die Daten für 2013 und das 1. Quartal 2014 angeben.*

Was waren in diesen Fällen die Grundlagen zur Abweichung von den Angaben der Betroffenen?

Der Kinder- und Jugendnotdienst setzt kein konkretes Geburtsdatum fest, sondern ermittelt, ob die Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII vorliegen. Dazu zählt auch, ob die Person minderjährig ist.

Die Gründe für die Einschätzung als volljährige Person liegen in aller Regel im Erscheinungsbild in Verbindung mit dem Klärungsgespräch beim Erstkontakt und damit im Gesamteindruck zur Person. In denjenigen Fällen, in denen nach dem Erstkontakt eine Einschätzung zur Minderjährigkeit beziehungsweise Volljährigkeit nicht getroffen werden konnte, in denen also Zweifel bestanden, wurden weitere Ermittlungen vorgenommen, in der Regel eine medizinische Altersfeststellung.

In folgenden Fällen wurde von der Angabe der vorsprechenden Person, sie sei minderjährig, abgewichen:

	2011	2012	2013	2014 (bis 31.3.)
Volljährigkeit nach Klärung der Zweifel	197	218	344	70
Volljährigkeit ohne Zweifel	171	258	463	120

Die Ausländerbehörde richtet sich bei der Festsetzung eines Geburtsdatums in den Aufenthaltspapieren nach der Einschätzung des Kinder- und Jugendnotdienstes gegebenenfalls in Verbindung mit den Erkenntnissen aus einem Altersgutachten. Ausnahmsweise wird davon abgewichen, wenn es plausible Hinweise auf ein anderes Alter (insbesondere durch einen nachträglich vorgelegten Pass, durch abweichende Angaben im Visumsverfahren oder bei anderen Behörden) gibt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Fiktivsetzung, sondern um die Eintragung des nunmehr nachgewiesenen Geburtsdatums. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

4. *In wie vielen Fällen wurde ein fiktives Geburtsdatum vergeben, nach dem die Betroffenen nicht volljährig waren?*

Was war in diesen Fällen die Grundlage zur Abweichung von den Angaben der Betroffenen?

Siehe die Antworten zu 2. und zu 3.

5. *Trifft es zu, dass oft, wenn Flüchtlinge nur ein ungefähres Alter, zum Beispiel nur das Geburtsjahr angeben können, der 1.1. des Jahres angenommen wird?*

Wenn ja, warum?

Nein, bei der Festsetzung eines fiktiven Geburtsdatums wird als Geburtsdatum das Tagesdatum der Fiktivsetzung abzüglich 18 Jahre festgesetzt (Beispiel: Fiktivsetzung am 23.04.2014 ergibt den 23.04.1996 als Geburtsdatum).

6. *Kann die zuständige Behörde ausschließen, dass auch bei Fiktivsetzungen, die den Angaben der Betroffenen widersprechen, in die Aufenthaltspapiere eingetragen wird, die Personalien entsprechen den Angaben des/der Betroffenen?*

Wenn nein: Warum wird der falsche Anschein erweckt? Inwiefern trifft zu, dass eine Fiktivsetzung in den Aufenthaltspapieren nicht vermerkt wird? Wenn dies stets oder teilweise zutrifft: Aus welchem Grund wird eine Fiktivsetzung nicht vermerkt?

Bei einer Fiktivsetzung wird nur das Geburtsdatum an die Einschätzung des Kinder- und Jugendnotdienstes sowie gegebenenfalls die Erkenntnisse aus einem Altersgutachten angepasst. Die übrigen Personalien werden in der von den Betroffenen gegenüber der Behörde angegebenen Form übernommen. Die Fiktivsetzung wird dabei aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausdrücklich vermerkt, denn die Aufenthaltspapiere dienen den Betroffenen mangels sonstiger Identitätspapiere auch als Legitimation gegenüber Dritten.